ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 90)/1983

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1 000 V und ⎓ 1 500 V

Teil 4: Besondere Anlagen. § 90. Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge

DK 621.31.027.4

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Fachausschuß EN
„Elektrische Niederspannungsanlagen"
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1983 11 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Inhaltsübersicht

		Seite
Einleitung		3
Vorwort		4
§ 90	Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge	5
§ 90.1	Garagen	5
§ 90.2	Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge	6
§ 90.2.1	Arbeitsgruben für Kraftfahrzeuge	6
§ 90.2.2	Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge	6

Copyright ÖVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73
Printed in Austria
Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen" des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der 2. Durchführungsverordnung (1983) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1984 01 01 in Aussicht genommen.
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann darüber hinaus mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz weiter festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.

(3) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:

ÖVE-EN 1, Teil 1,	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ⎓1500 V, Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
ÖVE-EN 1, Teil 2,	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ⎓1500 V, Teil 2: Elektrische Betriebsmittel
ÖVE-EN 1, Teil 3,	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ⎓1500 V, Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln
ÖVE-EN 1, Teil 4,	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und ⎓1500 V, Teil 4: Besondere Anlagen
ÖVE-EN 2,	Errichtung und Betrieb von Starkstromanlagen in Versammlungsstätten, Waren- und Geschäftshäusern, Hoch-

Copyright ÖVE

häusern, Beherbergungsstätten, Krankenhäusern und geschlossenen Großgaragen

ÖVE-EX 65, Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

ÖVE-K 40, Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi

(4) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(5) In diesem Heft sind Begriffserklärungen, Bestimmungen und Prüfbestimmungen durch Normaldruck, Prüfbestimmungen überdies durch ein vorgesetztes „Prüf.:" sowie Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

(6) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

(7) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten — sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt — und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Vorwort

Die Bestimmungen ÖVE-EN 1 werden folgende Teile umfassen:

Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen.
Teil 2: Elektrische Betriebsmittel.
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln.
Teil 4: Besondere Anlagen.

Copyright ÖVE